

# **Satzung für den Denkmalsbereich "Hofschaft Dahl"**

## **in der Stadt Solingen**

### **vom 12.12.1990**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) - SGV.NW.224 - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) - SGV.NW.2023) - hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 20.09.1990 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet der "Hofschaft Dahl" wird als Denkmalsbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenze des Denkmalsbereiches zeigt der als Anlage 1 beigefügte Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 2**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung, in dem die Vorschriften des DSchG NW - insbesondere des § 9 - Anwendung finden, werden besondere Anforderungen an bauliche Anlagen (Fassaden und Dächer) und Freiflächen zur Erhaltung des historischen Siedlungsbildes gestellt.

Dieses wird bestimmt durch das Erscheinungsbild als bergische Hofschaft mit seinen mittig voneinander durch Wiesen und Gärten getrennten Siedlungsteilen, das aus um die beiden Erschließungswege gruppierten Einzelbauten besteht.

Die Häuser Dahl 8, 9, 10, 11, 12, 13, 24 und 36 stehen als Einzelobjekte unter Denkmalschutz.

Das geschützte Erscheinungsbild wird zusätzlich dokumentiert durch die fotografischen Darstellungen in der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Ziel der Satzung ist, das historische Siedlungsbild zu erhalten und entlang der beiden Erschließungswege zu ergänzen. Die ursprüngliche Zweiteiligkeit der Hofschaft, die an den großen Freiflächen zwischen den Erschließungswegen noch erkennbar ist, soll dort erhalten bleiben.

### § 3 Begründung

Der in § 1 bezeichnete Bereich wird als Denkmalsbereich unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz innerhalb dieses Gebietes für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Solingen bedeutend ist und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Die Hofschafft Dahl ist ein seltenes Beispiel für eine in großen Teilen noch gut erhaltene Siedlungseinheit dieser Art. Sie wird geprägt durch 2 über die Grenzen Solingens hinaus bekannte Fachwerkhäuser aus der Zeit von Anfang/Mitte des 17. Jahrhunderts. Es sind das sogenannte Schöffenhhaus, dessen Westgiebel mit Holzschindeln verkleidet ist und durch das sogenannte Richterhaus, dessen Erdgeschoß aus Naturstein besteht und dessen Fachwerk sich durch ein sehr eng stehendes System von Stützen und Riegeln auszeichnet. Dieses Gebäude wurde aufgrund seiner überzeugenden Restaurierung im Jahre 1990 international durch die Verdiensturkunde der "Europa Nostra" ausgezeichnet.

Beide Gebäude bestimmen aufgrund ihrer Größe, Lage und Architektur nicht nur die nördliche Eingangssituation, sondern auch die Hofschafft insgesamt.

Der südliche Teil der Siedlung im Bereich des nicht mehr vorhandenen Dahler Hammers ist bereits stärkeren Änderungen in der Vergangenheit unterworfen gewesen und daher nur zum Teil Bestandteil des Denkmalsbereiches.

Zeugnis der ersten Erweiterung und der weiteren Entwicklung entlang des Erschließungsweges in südöstlicher Richtung legen die beiden Anfang des 20. Jahrhunderts entstandenen Wohngebäude Dahl 21 und 43 ab.

Ein wichtiger Infrastrukturbestandteil der Hofschafft - der Feuerlöschteich ist noch im nordöstlichen Geltungsbereich vorhanden; der die Hofschafft durchfließende Bach wird wieder freigelegt werden. Auch die Einbettung der Hofschafft in die umgebende Landschaft, ein dichter Baum- und Buschgürtel, ist zum großen Teil erhalten.

Trotz der Veränderungen, hauptsächlich im Süden, sind der Denkmalswert und die Kontinuität als bergische Hofschafft gewahrt und erlebbar und stellen ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung Solingens dar.

Das historische Erscheinungsbild als bergische Hofschafft wird insbesondere geprägt durch:

a) die Verwendung folgender Baumaterialien:

Naturstein, insbesondere Sandstein, Naturschiefer und Holzschindeln, Fachwerk mit geputzten und weißgestrichenen Ausfachungen, Tonhohlpfannen sowie Holz, unter bevorzugter Verwendung von Eiche.

b) die Benutzung folgender Stil- und Gestaltungsmittel:

lockere Zuordnung der Häuser entlang der beiden Erschließungswege unter Betonung der Selbständigkeit des Einzelhauses; sichtbares Fachwerk; Ver-

schieferung in altdeutscher Deckung, Verkleidung mit Holzschindeln; massive bergischgrüngestrichene oder naturbelassene Haustüren aus Holz mit weißgestrichenem Oberlicht; zweiflügelige Holzfenster mit Sprosseneinteilung und breitem, weißgestrichenem Futter, Bekleidung und Fensterbänken; Satteldächer mit 45 bis 48 Grad oder Krüppelwalmdächer mit gleicher Neigung; Einfriedungen durch Hecken, Holzzäune mit senkrechter Verbretterung/ Verlattung (naturbelassen oder dunkelfarbig gestrichen) oder Metallzäune mit senkrechten Stäben.

Der in dieser Satzung bezeichnete Denkmalbereich wird ferner bestimmt durch das beginnende Zusammenwachsen beider Hofschafftsteile im Bereich des südöstlichen Erschließungsweges Anfang des 20. Jahrhunderts.

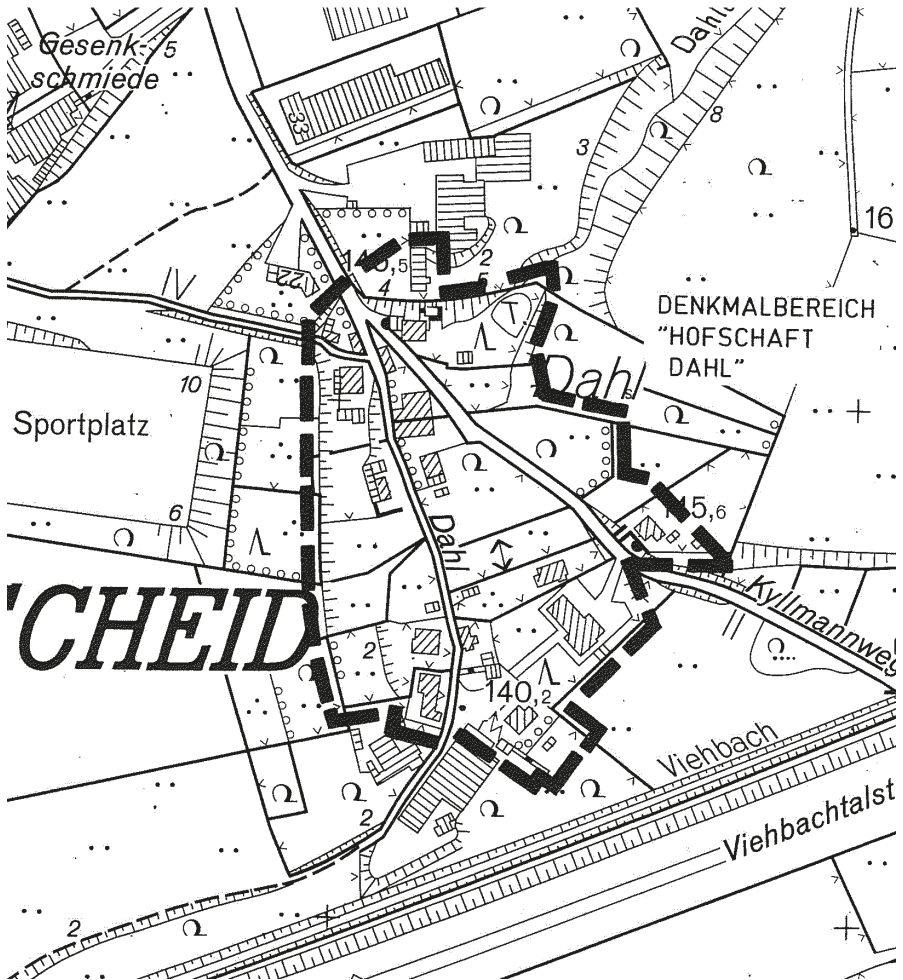
Diese schlicht geputzten Gebäude fügen sich aufgrund der Größe, der Fassadengliederung, der Fenster und Dacheindeckung/ -form gut in das Hofschafftsbild ein. Die ursprüngliche Zweiteilung der Hofschafft ist noch gut an den großen Wiesen und Gartenflächen zwischen den beiden Erschließungswegen ablesbar. Das Gutachten des Landschaftsverbandes vom 14.05.1990 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 3 beigefügt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Solingen, 01.10.2012  
Feith  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Denkmalbereichssatzung „Hofschaft Dahl“  
vom 12.12.1990



Dieser Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der Denkmalbereichssatzung „Hofschaft Dahl“ Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung Kataster Solingen DGK 5 - © Geobasisdaten: Stadt Solingen

### **Anlage 3 zur Denkmalsbereichssatzung „Hofschaft Dahl“ vom 12.12.1990**

Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 14.05.1990

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege begrüßt die Absicht der Stadtverwaltung von Solingen die Hofschaft Dahl durch eine Denkmalsbereichssatzung zu schützen.

Nachdem in den letzten Jahren viele Hofschaften und Höfe im Bereich der Stadt Solingen durch bauliche Veränderungen und Neubauten ihr historisches Erscheinungsbild verändert haben, kommt den wenigen noch weitgehend erhaltenen Anlagen eine erhöhte Bedeutung zu. Urkundlich wurde die Siedlung "Dahl" wahrscheinlich im Jahre 1363 erwähnt, mit Sicherheit aber im Jahre 1488. Damals noch vom "Hove im Daill" gesprochen wurde, bestand die Siedlung bis dahin nur aus einem landwirtschaftlichen Anwesen. Auf den Grundstücken von "Dahl" wurde kurz nach 1600 noch mehr als ein Hektar Wald gerodet. Das "Richtershaus" im Dahl oder kurz "Richtersdahl" war vermutlich die Wohnung des Solinger Richters Rütger Vischer (1633-1646). Daher könnte die heute noch übliche volkstümliche Gebäudebezeichnung "Richtershaus" entstanden sein.

Das "Richtershaus" war normalerweise weder Gericht noch Gefängnis, vielleicht aber mit der nicht unüblichen Ausnahme, dass Gerichtsverhandlungen aus besonderem Anlass gelegentlich im Hause des Richters stattgefunden haben. Da die Stadt Solingen während der Amtszeit Vischers im 30-jährigen Krieg mehrfach von fremden Truppeneinheiten besetzt war, ist das Ausweichen auf die außerhalb liegende Richterwohnung nicht unwahrscheinlich. Das impliziert, dass dieses Haus auch parallel dazu vorübergehend als Gefängnis dienen musste. Für diese Vorgänge spricht auch die heute noch übliche, volkstümliche Benennung des direkt benachbarten Hauses Dahl 9 als "Schöffenhhaus".

Der Richter Rütger Vischer, Bewohner von Dahl, errichtete unweit im Nordosten von Dahl den Locher Hammer im Lochbachtal als zweites Hammerwerk im Solinger Raum. Angehörige der Solinger Bürgermeisterfamilie Weyersberg wohnten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Siedlung Dahl. Im 17. Jahrhundert bestand die Hofschaft Dahl schon aus mehreren Anwesen, um 1790 aus sieben Gebäuden. Um 1700 und 1760 bestand mindestens eine Schwertschmiede in der Siedlung Dahl, im Jahre 1793 ebenso eine Schwertschmiede im "Richtersdahl". Diese Betriebe waren im 19. Jahrhundert zwar aufgegeben, stattdessen aber wurden mehrere Schleifkotten betrieben.

In der Hofschaft sind im weiteren Verlauf der Zeit zwangsläufig Veränderungen vorgenommen worden, so dass heute hauptsächlich nur noch die Wohngebäude die Anlage bestimmen. Ställe, Scheunen, Brunnen aber auch die Schleifkotten sind verschwunden. Jedoch sind noch Gärten, Wiesen und Wege vorhanden. Die Hofschaft Dahl wird heute noch durch die beiden ehemaligen Siedlungsgebiete mit ihren Fachwerkgebäuden gebildet. Im Norden mit den Gebäuden um das Richter- und um das Schöffenhhaus.

Im Süden um das Haus Nr. 24. Dazwischen liegen Grünflächen die nur mit einzelnen Nebengebäuden bebaut sind und die ursprünglichen Wiesenflächen noch eindeutig dokumentieren.

Nachdem in den letzten Jahren mehrere historische Gebäude der Hofschafft oft mit erheblichen finanziellem Aufwand instandgesetzt und restauriert worden sind, sollte die ganze Hofschafft als Kulturgut geschützt werden, um sie für die Zukunft zu erhalten.

Zur Frage der Begrenzung des Denkmalbereiches "Hofschafft Dahl" wird seitens des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege kein Vorschlag unterbreitet, sondern wir schließen uns dem Entwurf der Unteren Denkmalbehörde Solingen an.

### **Genehmigung**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Solingen am 20.09.1990 beschlossene Satzung für den Denkmalbereich „Hofschafft Dahl“ in Solingen.

Düsseldorf, den 16.11.1990

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Az.: 35.4.1.2.12-12

gez. Bode

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung mit ihren 3 Anlagen (Plan des Geltungsbereiches, Fotodokumentation, Gutachten des LVR-Amtes) liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 4 Abs. 6 GO NW).

Die vom Rat der Stadt Solingen am 20.09.1990 beschlossene Satzung für den Denkmalsbereich „Hofschaft Dahl“ und die Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 16.11.1990 werden hiermit gemäß § 6 (3) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 erneut öffentlich bekannt gemacht.

Solingen, 01.10.2012  
Feith  
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 42, vom 18.10.2012)